

Amt für Landwirtschaft

Kantonaler Pflanzenschutzdienst



Informationen an Landwirtschaftsbetriebe

Auflagen zur Tilgung des Japankäfers

Japankäfer und abgegrenztes Gebiet

Der Japankäfer ist im Spätsommer 2024 das erste Mal im Kanton Schwyz im Gebiet Sägel gefunden worden, frisst über 400 Wirtspflanzen, kann einen grossen Schaden in der Landwirtschaft und im Gartenbau anrichten und ist **meldepflichtig!**

Vom Amt für Landwirtschaft werden ab Ende Mai Fallen zur Überwachung des Japankäfers aufgestellt und regelmässig kontrolliert. Diese dürfen nicht berührt oder verstellt werden.



Bild: Merkmale Japankäfer, Agroscope

Das Amt für Landwirtschaft hat mit Verfügung vom 24. April 2025 einen Befallsherd und eine Pufferzone ausgeschieden, in welchen Auflagen für den Umgang mit Boden und Pflanzen gelten (siehe Information für Privathaushalte). Mit der vorliegenden Information wird die Umsetzung für die Landwirtschaft präzisiert, wo dies nötig ist.

Grüngut darf die Pufferzone und den Befallsherd nicht verlassen (1. Juni bis 30. September)



Eingrasen: nur gegen innen, nicht nach aussen

(Ziel: Der Japankäfer soll nicht als blinder Passagier mit dem Grüngut verschleppt werden.)

- Frisches Gras darf die Zone nicht nach aussen verlassen
- Gras darf von ausserhalb des abgegrenzten Gebiets nach innen gebracht werden
- Gras darf von der Pufferzone in den Befallsherd gebracht werden



Silage: nur verpackt oder auf max. 5 cm häckseln und insektensicher transportieren

- Siloballen (eingewickelt) dürfen das abgegrenzte Gebiet verlassen
- Lose darf die Silage das abgegrenzte Gebiet nur verlassen, wenn sie auf max. 5 cm gehäckselt wurde und insektensicher (Netz mit max. 5 mm Maschenweite) transportiert wird



Getrocknetes Heu, Emd und Streu

- Heu, Emd und Streu, welches auf dem Feld getrocknet wurde, ist für den Japankäfer nicht mehr interessant und darf aus dem Gebiet wegtransportiert werden.



Stroh stellt kein Problem dar

- Stroh ist für den Japankäfer absolut unattraktiv, es besteht keine Gefahr, dass der Japankäfer aus Versehen mit dem Stroh aus dem abgegrenzten Gebiet verschleppt wird. Es darf deshalb bedenkenlos aus beiden Zonen heraustransportiert werden.



Erntegut vom Feld

- Erntegut wie Gemüse, Früchte oder Getreide darf aus den Zonen hinaus transportiert werden.
- Es muss unbedingt darauf geachtet werden, dass sich keine Japankäfer auf den Früchten und dem Gemüse befinden.

Kein Bodenmaterial aus dem Befallsherd transportieren (Ganzjährig)



Ernte von Kartoffeln und Einsatz von Bodenbearbeitungsgeräten

(Ziel: Eier und Larven, welche sich in der Erde befinden könnten, sollen den Befallsherd nicht verlassen)

- Kartoffeln sind keine Wirtspflanzen des Japankäfers, sie dürfen wie gewohnt geerntet werden.
- Erntemaschinen und andere Bodenbearbeitungsgeräte müssen nach der Ernte möglichst sauber, mindestens besenrein gereinigt werden, bevor sie den Befallsherd verlassen.

Keinen Kompost aus dem Befallsherd transportieren (Ganzjährig)



Ausnahme: professionelle Kompostieranlagen

(Ziel: Eier und Larven, welche sich im Kompost befinden könnten, sollen den Befallsherd nicht verlassen)

- Temperaturkontrollierte Fermentationsboxen und Endkompost-Siebanlagen sind obligatorisch, andernfalls darf der Kompost den Befallsherd nicht verlassen.
- Feldrandkompostierung ist weiterhin möglich, dieser Kompost darf den Befallsherd aber nicht verlassen.

Bewässerungsverbot für Grünflächen und Sportplätze im Befallsherd (1. Juni bis 30. September)



Unkrautfreie Gemüsebeete dürfen weiterhin bewässert werden

(Ziel: Der Japankäfer legt seine Eier besonders gern in feuchte Grünflächen. Die Entwicklung der Larven soll gestört werden.)

- Es muss darauf geachtet werden, dass Ungräser mechanisch oder chemisch vernichtet werden. Der Japankäfer legt seine Eier dort, wo die Larven Graswurzeln zum Fressen finden.

Pflanzen müssen im abgegrenzten Gebiet bleiben (Ganzjährig)



Pflanzen müssen im abgegrenzten Gebiet bleiben

(Ziel: Eier und Larven, welche sich in der Pflanzenerde befinden könnten, sollen das abgegrenzte Gebiet nicht verlassen.)

- Zu beachten für Betriebe, welche Töpfe mit Zierpflanzen oder landwirtschaftlichen Nutzpflanzen verkaufen.
- Entsorgen Sie Pflanzentöpfe im Grüngut der Gemeinde, in welcher sie gestanden sind.
- Es gilt das Prinzip: «hinein ja, hinaus nein». Pflanzen von außerhalb des abgegrenzten Gebiets oder aus der Pufferzone dürfen in den Befallsherd hinein, umgekehrt geht's nicht, auch nicht vom Befallsherd in die Pufferzone.
- Pflanzen dürfen das abgegrenzte Gebiet verlassen («Richtung hinaus»), sofern sie den unten genannten Ausnahmen entsprechen. Informieren Sie Ihre Kundschaft über die geltenden Bestimmungen.

Ausnahmen:

<p>a. Im Freiland produzierte Pflanzen dürfen das Gebiet verlassen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sie wurzelnackt sind ▪ <u>Oder</u> der Erdballen mit insektensicherer Schicht geschützt ist (z.B. Bändchengewebe; Radius 70 cm). ▪ <u>Oder</u> die Zwischenreihen vom 1. Juni – 30. Sept in regelmäßigen Abständen mind. viermal bis in eine Tiefe von 15 cm mechanisch bearbeitet werden, (→ Oberfläche unkraut- und japankäferfrei) 	<p>b. Töpfe mit < 30cm ø:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Stehen auf einer für Larven undurchlässigen Schicht (z.B. Plane, Tisch, etc.) ▪ <u>Und</u> sind entweder unkrautfrei <u>oder</u> mit einer insektensicheren Schicht geschützt (z.B. Kokosfasern, Sand, Kieselsteine, etc.) 	<p>c. Töpfe mit ≥ 30 cm ø:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Stehen auf einer für Larven undurchlässigen Schicht (z.B. Plane, Tisch, etc.) ▪ <u>Und</u> sind mit einer insektensicheren Schicht geschützt (z.B. Kokosfasern, Sand, Kieselsteine, etc.)